

(3) Je Gebäudezeile sind nur einheitliche Dachgauben oder Dachflächenfenster zulässig. Sie müssen je Gebäudezeile auf einer Höhe liegen. Dachgauben sind nur an der Gartenseite der Gebäude und nur einheitlich je Gebäudezeile zulässig. Je Gebäude darf nur eine Dachgaube eingebaut werden. Sie ist als Schleppegaupe über zwei Sparrenfelder auszubilden. Dachflächenfenster dürfen eine Größe von 75 mal 125 cm nicht überschreiten. Auf der Gebäudevorderseite ist ein Fenster in Dachmitte je Gebäude, auf der Gartenseite sind jeweils zwei Fenster mit einem Zwischenraum von einem Sparrenfeld zulässig.

(4) Fenster sind bei Erneuerung entsprechend den vorhandenen Fenstern dreiflügelig mit gleichen Scheibenbreiten auszubilden. Feststehende Pfosten und die zwei dagegenschlagenden Flügelrahmen dürfen zusammen nicht mehr als 17 cm breit sein. Pfosten und Blendrahmen müssen mindestens 1,5 cm vor dem Flügelholz liegen. Die Farbe muß weiß sein. Die an den Gartenseiten vorhandenen Bockfenster dürfen durch dreiflügelige Terrassentüren ersetzt werden.

(5) Haustüren sind bei Erneuerung nach Anlage 2 herzustellen. Das verwendete Glas muß farblos und durchsichtig sein. Die Türblätter müssen innerhalb einer Gebäudezeile in einheitlichem Farbton gestrichen sein.

(6) Für Garagentore ist bei Erneuerung eine senkrechte, dunkel lasierte Holzschalung zu verwenden.

(7) Über den Haustüren sind Wetterschutzdächer aus farblosen durchsichtigem Drahtspiegelglas auf Stahlkonstruktion mit Auskragung bis 1,20 m ohne Stützen zulässig. Über zwei benachbarten Haustüren soll jeweils ein gemeinsames Wetterschutzdach angebracht werden. Innerhalb einer Gebäudezeile sind die Wetterschutzdächer jeweils einheitlich auszuführen.

(8) Bei Erneuerung der Holzschalung an den Giebelseiten der Gebäude sind entsprechend den vorhandenen Schalungen dunkel lasierte Profilbretter zu verwenden. Spaliere sind bei Erneuerung aus dunkel lasiertem Holz herzustellen.

(9) Die vorhandenen Betonblumenkästen einschließlich der Konsolen sind zu erhalten. Sie dürfen durch Asbestzementkästen in gleicher Form und Farbe ersetzt werden.

(10) Metallteile von Geländern, Vordächern und Solbankabdeckungen sind nur in dunkelroter Farbe zulässig. An der

Vorderseite der Gebäude und an der Rückseite des Obergeschosses sind außenliegende Jalousien, Rolllös sowie Antennen- und Elektrokabel unzulässig.

§ 4

Außenanlagen und Freiflächen

(1) Stütz- und Böschungsmauern, Treppen einschließlich der hochgezogenen Treppenwangen an den Haustüren, Torbögen, Stützpfiler für Pergolen und Gartenmauern sind in ihrem bisherigen Zustand zu erhalten. Bei einer erforderlichen Erneuerung sind sie in der bisherigen Form und in rotem Ziegelmauerwerk entsprechend § 3 Absatz 1 zu erneuern.

(2) Terrassentrennwände sind in lasiertem oder weiß gestrichenem Holz in einheitlicher Ausführung je Gebäudezeile zu erhalten.

(3) Pergolen zwischen den Gebäudezeilen und in den Freiflächen sind zu erhalten. Bei einer erforderlichen Erneuerung sind sie in ihrer bisherigen Form aus dunkel lasiertem Holz auszuführen.

(4) In den Gärten sind Geräteschuppen aus dunkel lasiertem Holz mit einer Grundfläche von höchstens 2 mal 2,5 m und in einer Höhe von 2 m zulässig.

(5) Feste Schränke für Abfallbehälter sind als Stahlschränke oder aus glattem Sichtbeton herzustellen. Metallteile an den Schränken sind im gleichen dunkelroten Farbton wie die Geländer zu streichen. Die Schränke sollen in vorhandene bauliche Anlagen, wie Stützmauern oder Treppenwangen, eingebunden oder eingegrünt werden.

(6) Bei Erneuerungsmaßnahmen sind die Straßen- und Gehwegbeläge in der bisherigen Materialart herzustellen. Daneben kann auch graufarbiges Betonrechteckpflaster verwendet werden.

§ 5

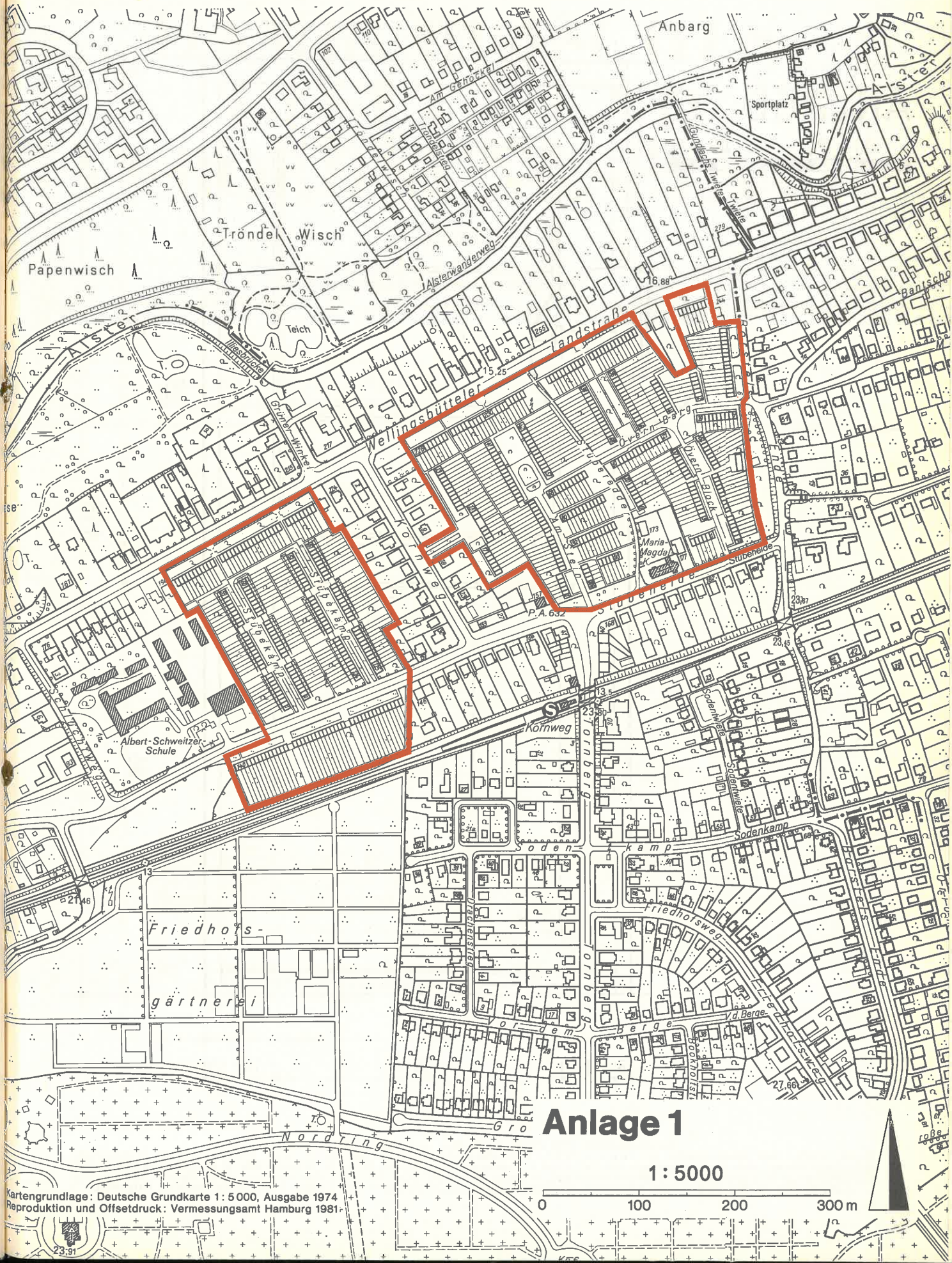
Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn sichergestellt ist, daß das Bild des Milieubereichs nicht beeinträchtigt wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. April 1981.





Anlage 1

1:5000

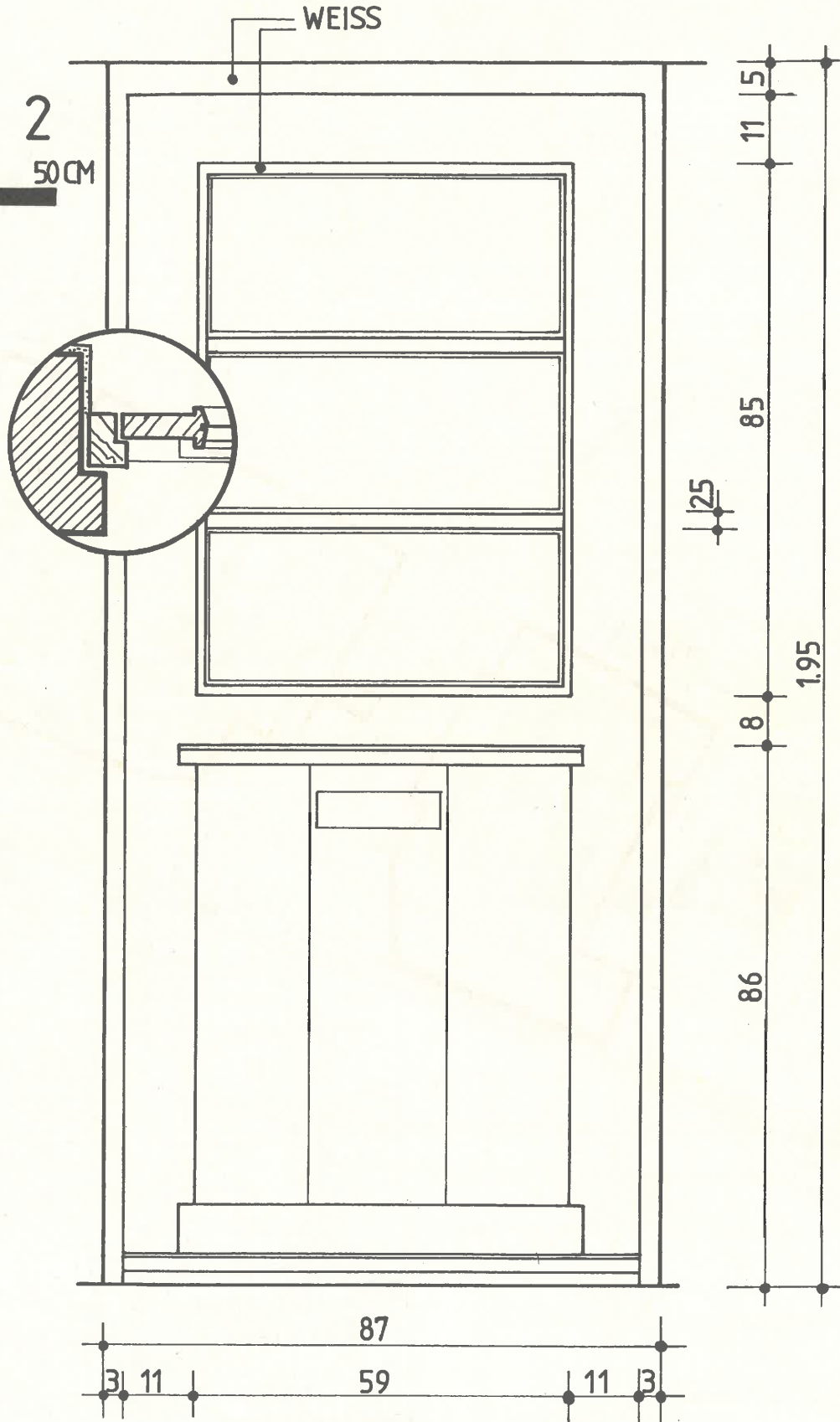
0 100 200 300 m

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, Ausgabe 1974
Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1981

ge-
en-
ich
or-
in-
er-
ge-
ile
len
Er-
kel
er-
m
hl-
all-
rb-
in
ep-
nd
en-
er-
auf
ing
eu-

ANLAGE 2

0 10 20 30 40 50 CM



Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
 Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76 B, 2000 Hamburg I - Telefon: 24 69 49. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 30,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer). - Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.